

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

Pieper Oberflächentechnik Hermsdorf GmbH
Geschäftsführung
Galvanistraße 1
07629 Hermsdorf

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Antje May

Durchwahl:

Telefon 0361 37-737866
Telefax 0361 37-737848

antje.may@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
420.17-8711-12/14

Weimar
05. Mai 2015

Genehmigungsbescheid 12/14

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Antrag der Firma Pieper Oberflächentechnik Hermsdorf GmbH vom 09.04.2014, zuletzt geändert am 13.04.2015 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit Nebeneinrichtungen am Standort Galvanistraße 1 in 07629 Hermsdorf,

Gemarkung Hermsdorf, Flur 22 und 23
Flurstücke 1104/05; 1104/06; 1282/13; 1282/14 und 1281/16.

Auf den o. g. Antrag ergeht folgender

Bescheid

1.

Die Firma Pieper Oberflächentechnik Hermsdorf GmbH erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsrechtlich genehmigte Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

(BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 674)
sowie der Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten

**Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter
oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein
elektrolytisches oder chemisches Verfahren (hier: insgesamt 383,88 m³)**

auf dem Grundstück in 07629 Hermsdorf, Galvanistraße 1 (Gemarkung Hermsdorf, Flur 22 und
23; Flurstücke 1104/05; 1104/06; 1282/13; 1282/14 und 1281/16).

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG umfasst die Erweiterung der Galvanikanlage durch
Neubau eines Galvanisierautomaten mit dem Verfahren Zink-Nickel für Gestellbearbeitung
(Zink-Nickel Gestellautomat) mit einem Wirkbadvolumen von 114,49 m³; Betriebseinheit
(BE) 004 im bestehenden Produktionsgebäude (Produktionsabschnitt 1 im Bereich H):

Im Wesentlichen mit folgenden Anlagenteilen:

Bad 1 - 6:	Speicher (6-fach) (Bereitstellung der behängten Gestelle)	
Bad 7 - 10:	Beladen (Aufgabe der behängten Warengestelle)	
Bad 11 - 13:	Trocknen (Umlufttrockner)	
Bad 14:	Abtropfen	
Bad 15 - 16:	Versiegeln; (alkalisches Wirkbad mit Ablufferfassung)	Badvolumen 8.940 l
Bad 17 + 64:	Quertransport der Warengestelle zwischen den beiden Anlagenseiten (2-fach)	
Bad 18 - 25:	Speicher (8-fach)	
Bad 26:	Abkochentfettung (Vorentfettung); (alkalisches Wirkbad mit Ablufferfassung)	Badvolumen 5.960 l
Bad 27 - 28:	Abkochentfettung (Restentfettung) (2-fach); (alkalisches Wirkbad mit Ablufferfassung)	Badvolumen 10.450 l
Bad 29 - 30:	Spülkaskade (2-fach);	Badvolumen 7.180 l
Bad 31:	Kragenspüle;	Badvolumen 3.700 l
Bad 32:	Entmetallisieren; (saurer Wirkbad mit Ablufferfassung)	Badvolumen 5.042 l
Bad 33 - 34:	Beize; (saurer Wirkbad mit Ablufferfassung)	Badvolumen 10.084 l
Bad 35 - 36:	Spülkaskade (2-fach);	Badvolumen 7.180 l
Bad 37:	Fließspüle;	Badvolumen 3.310 l
Bad 38:	elektrolytische Entfettung; (alkalisches Wirkbad mit Ablufferfassung)	Badvolumen 5.960 l
Bad 39 - 40:	Spülkaskade (2-fach);	Badvolumen 7.180 l
Bad 41:	Fließspüle;	Badvolumen 3.310 l

Bad 42 - 43:	Quertransport der Warengestelle zwischen den beiden Anlagenseiten (2-fach)	
Bad 44:	Dekapieren; (saurer Wirkbad mit Ablufferfassung)	Badvolumen 3.310 l
Bad 45:	Fließspüle;	Badvolumen 3.310 l
Bad 46 - 53:	elektrolytische Zink-Nickel-Beschichtung (4 x 2-fach); (alkalisches Wirkbad mit Ablufferfassung)	Badvolumen 49.480 l
Bad 54 - 57:	Spülkaskade (2 x 2-fach);	Badvolumen 14.360 l
Bad 58 - 59:	Aufhellung Zink; (saurer Wirkbad mit Ablufferfassung)	Badvolumen 6.620 l
Bad 60:	Fließspüle;	Badvolumen 3.310 l
Bad 61:	Transparentpassivierung ZNT 80 (60°C); (saurer Wirkbad mit Ablufferfassung)	Badvolumen 3.860 l
Bad 62 - 63:	Spülkaskade (2-fach);	Badvolumen 14.360 l
Bad 65 - 66:	Spülkaskade (2-fach);	Badvolumen 14.360 l
Bad 67:	Dünnschichtpassivierung ZNT 70 (40°C); (saurer Wirkbad mit Ablufferfassung)	Badvolumen 3.860 l
Bad. 68 - 69:	Spülkaskade (2-fach);	Badvolumen 14.360 l
Bad 70:	Irisierende Passivierung Zn 300 (40°C); (saurer Wirkbad mit Ablufferfassung)	Badvolumen 3.860 l
Bad 71:	Lösestation Zink-Nickel Bad, Anodenmaterial; (alkalisches Wirkbad mit Ablufferfassung)	Badvolumen 2.000 l
Bad 72:	Dosierstation Zugabechemie; (alkalisches Wirkbad)	Badvolumen 4.000 l

Errichtung einer zentralen Abluftanlage mit Abluftwäscher (50.000 m³/h) und einem zugehörigem Kamin (BE 004), Höhe: 13,5 m über OKT

[Zur Herstellung der Wirkbäder werden folgende neue, namentlich geänderte bzw. weitere Stoffe im Betrieb verwendet:

- SLOTOPASS ZN 303
- E 15 SLOTOFIN 10 (vorhanden SLOTOFIN 11)
- E 16 SLOTOFIN 80 (SLOTOFIN 81)
- E 26 UNICLEAN
- E 33 PICKLANE 38 (einschließlich E 34)
- E 38 SLOTOCLEAN EL DCG
- E 61 Passivierung ZN T 80 (SLOTOPASS ZN T 81)
- E 67 Passivierung ZN T 70 (vorhanden SLOTOPASS ZN T 71).]

einschließlich der erforderlichen Tiefbauarbeiten, Fundament- und Stahlbauarbeiten sowie Anschluss an vorhandene Anlagenteile nach geprüften statischen Unterlagen

sowie den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere

- die baurechtliche Genehmigung nach § 70 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und
- die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) (Anzeige von nachfolgend aufgeführten Anlagen, hier: Anlagenteile des neuen Zink-Nickel Gestellautomaten BE 004) im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis

wie folgt ein:

Nr.	Art der Anlage	Bezeichnung	eingesetzter Stoff	Anlagengröße [m³]	WGK/Aggregatzustand	Gefährdungspotential	Art der Aufstellung
1	Verwendungsanlage	Bad 26	Siehe Anzeigunterlagen	5,96	1 / flüssig	Stufe A	Oberirdisch, im Gebäude
2	Verwendungsanlage	Bad 27, 28	Siehe Anzeigunterlagen	10,45	1 / flüssig	Stufe A	Oberirdisch, im Gebäude
3	Verwendungsanlage	Bad 32	Siehe Anzeigunterlagen	5,042	1 / flüssig	Stufe A	Oberirdisch, im Gebäude
4	Verwendungsanlage	Bad 33	Siehe Anzeigunterlagen	5,042	1 / flüssig	Stufe A	Oberirdisch, im Gebäude
5	Verwendungsanlage	Bad 34	Siehe Anzeigunterlagen	5,042	1 / flüssig	Stufe A	Oberirdisch, im Gebäude
6	Verwendungsanlage	Bad 38	Siehe Anzeigunterlagen	5,96	1 / flüssig	Stufe A	Oberirdisch, im Gebäude
7	Verwendungsanlage	Bad 44	Siehe Anzeigunterlagen	3,31	1 / flüssig	Stufe A	Oberirdisch, im Gebäude
8	Verwendungsanlage	Bad 46, 47	Siehe Anzeigunterlagen	12,37	2 / flüssig	Stufe C	Oberirdisch, im Gebäude
9	Verwendungsanlage	Bad 48, 49	Siehe Anzeigunterlagen	12,37	2 / flüssig	Stufe C	Oberirdisch, im Gebäude
10	Verwendungsanlage	Bad 50, 51	Siehe Anzeigunterlagen	12,37	2 / flüssig	Stufe C	Oberirdisch, im Gebäude
11	Verwendungsanlage	Bad 52, 53	Siehe Anzeigunterlagen	12,37	2 / flüssig	Stufe C	Oberirdisch, im Gebäude
12	Verwendungsanlage	Bad 58	Siehe Anzeigunterlagen	3,31	1 / flüssig	Stufe A	Oberirdisch, im Gebäude
13	Verwendungsanlage	Bad 59	Siehe Anzeigunterlagen	3,31	1 / flüssig	Stufe A	Oberirdisch, im Gebäude
14	Verwendungsanlage	Bad 61	Siehe Anzeigunterlagen	3,86	1 / flüssig	Stufe A	Oberirdisch, im Gebäude
15	Verwendungsanlage	Bad 67	Siehe Anzeigunterlagen	3,86	1 / flüssig	Stufe A	Oberirdisch, im Gebäude

Nr.	Art der Anlage	Bezeichnung	eingesetzter Stoff	Anlagengröße [m³]	WGK/Aggregatzustand	Gefährdungspotential	Art der Aufstellung
16	Verwendungsanlage	Bad 70	Siehe Anzeigeunterlagen	3,86	1 / flüssig	Stufe A	Oberirdisch, im Gebäude
17	Verwendungsanlage	Bad 71	Siehe Anzeigeunterlagen	2,0	2 / flüssig	Stufe B	Oberirdisch, im Gebäude
18	Verwendungsanlage	Bad 72	Siehe Anzeigeunterlagen	4,0	2 / flüssig	Stufe B	Oberirdisch, im Gebäude

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen und Pläne zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

ORDNER 1

	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung		
	Inhaltsübersicht		(1 Blatt)
1.	Antragstellung	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Schreiben Antragsteller vom 10.09.2014 zur Korrektur Wirkbadvolumen und Einstufung gemäß Störfallverordnung		(3 Blatt)
	Anhang FBL 1.2 - Übersicht der erteilten öffentl.-rechtl. Zulassungen		(2 Blatt)
	Schreiben Antragsteller vom 25.09.2014 – Beantragung vorzeitiger Beginn		(2 Blatt)
	Registrierungsurkunde EMA vom 08.07.2012		(1 Blatt)
	Zertifizierungs-Zertifikat der KPMG vom 27.04.2012		(1 Blatt)
	Anhang FBL 1.2 - Anlagen-Betriebsbeschreibung/ Kurzbeschreibung		(11 Blatt)
	Anhang FBL 1.2 - Erklärung zu Protokollen Freigabe Hilfsstoffe		(1 Blatt)
	Freigabe Einkauf Hilfsstoffe		(3 Blatt)
	Topographische Karte 5137-NW Hermsdorf	Maßstab 1 : 10.000	(3 Blatt)
	Auszug aus Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Übersichtszeichnung Schalplan Bodenplatte/ Auffangwanne ZN-Ni	mehrere Maßstäbe	(1 Blatt)
	Aufstellungsplan	ohne Maßstab	(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(4 Blatt)
	Allgemeine Beschreibung		(1 Blatt)
2.2 a	Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2a	(1 Blatt)
2.2	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(2 Blatt)
	Anhang FB 2.2 - Stoffübersicht/Netzmittel		(1 Blatt)
	Anhang FB 2.2 - Stoffübersicht/Gefahrstoffkataster		(1 Blatt)
	Gefahrstoffliste Stand Oktober 2014		(10 Blatt)
2.3	Stoffdaten (chemisch/physikalische und toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(10 Blatt)
2.4	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(9 Blatt)
	Erklärung zu den Stoffdaten		(1 Blatt)
2.5	Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte / Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Grundriss Sammelleitung + Zentrale Dachdurchbrüche	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Ansicht Fortluftschalldämpfer	ohne Maßstab	(1 Blatt)

	Pieper Emissionsquellen		(6 Blatt)
	Ansichten A, B, C (Stand 21.10.2014)	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Grundriss Sammelleitung + Zentrale (Stand 07.02.2014)		
		Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
2.6	Emissionen (Massen / Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Anhang FBL - 2.6 Anlagenbeschreibung / Abluftanlage		(7 Blatt)
	Bericht über die Durchführung von Einzelmessungen zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen an fünf Emissionsquellen vom 27.09.2013		(6 Blatt)
2.7	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Ermitteln von Gauß-Krüger-Koordinaten für Emissionsquelle 4		(1 Blatt)
	Anhang FB 2.7 - Schornsteinhöhenberechnung		(1 Blatt)
2.8	Lärm - Immissionspegel in der Anlagenumgebung – Vorbelastung		
		Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Anhang FB 2.8 – Anlagenbeschreibung Abluftanlage, Schalleistung		(3 Blatt)
	Schallimmissionsprognose – deBAKOM GmbH vom 30.01.2014		(25 Blatt)
2.9	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
2.10	Störfall – Prüfung Betriebsbereich	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
	Störfall – VO für Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches i.S. des § 1 Abs. 1 der Störfall-VO sind		
		Formblatt 2.10a	(1 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10b	(10 Blatt)
	Betrachtung Gefahrstofflager nach GefahrstoffVO		(1 Blatt)
	Einzelbetrachtungen der Automaten BE 002 bis BE 006, BE008 sowie Sonstige Stoffe		(7 Blatt)
	Einstufung StörfallVO Quotienten gesamt		(3 Blatt)
	Einstufung StörfallVO Quotienten gesamt – geplant		(3 Blatt)
	Zusammenfassung Quotienten 12. BImSchV		(1 Blatt)
	Zusammenfassung Quotienten 12. BImSchV – geplant		(1 Blatt)
	Konzept zur Verhinderung von Störfällen		(28 Blatt)
	Übersicht – Anordnung der Betriebseinrichtungen		(1 Blatt)
	Konzept zur Verhinderung von Störfällen - Anhang 2 – Fließbilder		(6 Blatt)
	Verwendete gefährliche Stoffe, Auszug Anhang 3		(2 Blatt)
	Unternehmenspolitik der Firma PIEPER		(3 Blatt)
	Organisationsschema – Anhang 5		(1 Blatt)
	Ermittlung und Bewertung von Gefahren von Störfällen – Anhang 6		(3 Blatt)
	Konzept zur Verhinderung von Störfällen – Aktualisierung Nov. 2011		
	Anhang 7		(1 Blatt)
	Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan – Stand 01-2014		(31 Blatt)
	Explosionsschutzdokument vom 13.03.2014		(2 Blatt)
	Explosionsschutzdokument vom 07.07.2011		(3 Blatt)
	Explosionsschutzdokument ohne Datum		(2 Blatt)
	Betriebsanweisung Explosionsschutz vom 13.03.2014		(3 Blatt)
	Betriebsanweisung Explosionsschutz vom 07.07.2011		(8 Blatt)
2.11	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
2.12	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Anhang FBL 2.11 - Betrachtung Wirtschaftlichkeit für Anlagenneubau		
	BE 004 Zink-Nickel-Gestellanlage		(1 Blatt)
	Anhang FBL 2.12 - Abfallverwertung		(1 Blatt)
	bsi Zertifikat		(7 Blatt)
	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb – TÜV Rheinland		(1 Blatt)
	Empfangsbestätigung zum Entsorgungsnachweis ENN1T1R0919		(17 Blatt)
	Entsorgungsnachweis/ Sammelentsorgungsnachweis		(8 Blatt)
	Entsorgungsnachweis/ Sammelentsorgungsnachweis		(6 Blatt)
2.13	Brandschutz	Formblatt 2.13	(1 Blatt)
	Übersicht offener Flächen		(1 Blatt)

	Übersicht Betriebsanlagen		(1 Blatt)
2.14	Brandschutz	Formblatt 2.14	(1 Blatt)
	Anhang FBL 2.14		(2 Blatt)
	Löschwasser - Schreiben ZWA Holzland mit Lageplan		(2 Blatt)
	Übersicht Löscheinheiten		(1 Blatt)
	Brandschutzkonzeption zur betrieblichen Löschwasserrückhaltung		(13 Blatt)
	Anlage zum Feuerwehrplan – Abwasserplan		(1 Blatt)
2.15	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15	(1 Blatt)
	Grundrisse, u. a. Obergeschoss	Maßstab: 1 : 100	(3 Blatt)
2.16	Arbeitsschutz	Formblatt 2.16	(1 Blatt)
	Übersicht Gebäude und Produktionsanlagen ausgewiesene Lärmbereiche		(1 Blatt)
2.17	Arbeitsschutz	Formblatt 2.17	(1 Blatt)
	Übersicht Gebäude und Produktionsanlagen mit Ex-Schutzzonen		(1 Blatt)
	Explosionsschutzdokument vom 13.03.2014		(2 Blatt)
	Betriebsanweisung Explosionsschutz vom 13.03.2014		(3 Blatt)
	Übersicht Gefährdungen und Maßnahmen		(6 Blatt)

ORDNER 2

2.18/1	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1	(1 Blatt)
	Übersicht Frisch-Abwasser		(1 Blatt)
	Erfassung Frischwasser		(1 Blatt)
	Musterformulare Eigenkontrollbericht/ hier Anlage 4		
	Erfassungsbogen für gewerbliche/industrielle Abwasseranlagen		(5 Blatt)
	Aufstellungsplan zur Abwasserbehandlungsanlage Maßstab 1 : 50		(1 Blatt)
	Allgemeinbeschreibung der Gesamtanlage		(17 Blatt)
2.18/2	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/2	(1 Blatt)
	Bescheid vom 19.12.1996 zur Genehmigung für das Einleiten in Abwasseranlagen (Staatliches Umweltamt Gera)		(5 Blatt)
	Bescheid/ 1. Nachtrag zur Genehmigung für das Einleiten in Abwasseranlagen (LRA SHK) vom 04.01.2001		(5 Blatt)
	Bescheid/ Einleitung von Abwasser aus der Produktion in eine öffentliche Abwasseranlage (LRA SHK) vom 03.12.2002		(3 Blatt)
	Wasserrechtlicher Bescheid vom 26.08.2004 (LRA SHK)		(13 Blatt)
	Abwassereinleitungsvertrag		(8 Blatt)
	1. Nachtrag zum Abwassereinleitungsvertrag		(2 Blatt)
2.19/1 und 2			
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1	(1 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/2	(1 Blatt)
	Musterformulare Eigenkontrollbericht/ hier: Anlage 4		
	Erfassungsbogen für gewerbliche/industrielle Abwasseranlagen		(5 Blatt)
	Topographische Karte 5137-NW Hermsdorf	Maßstab 1 : 10.000	(3 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Maßstab 1 : 2.000	(3 Blatt)
	Entwässerungsplan	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Not- und Störfallregelungen		(21 Blatt)
2.20	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Allgemeine Beschreibung		(1 Blatt)
	WGK-Kataster BE 002		(8 Blatt)
	WGK-Kataster BE 003		(8 Blatt)
	WGK-Kataster BE 004 – geplant		(4 Blatt)
	WGK-Kataster BE 005		(4 Blatt)
	WGK-Kataster BE 006		(10 Blatt)
	WGK-Kataster BE 008		(4 Blatt)
	Dokumentation Schmutzwasserleitung		(10 Blatt)

2.21/1	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz	Formblatt 2.21/1	(1 Blatt)
	Anhang FBL 2.21 – Anlagenausführung/Anlagenbeschaffenheit		(2 Blatt)
	Anhang FBL 2.21 – Anlagenausführung/Tassenbereich		(2 Blatt)
	Zeichnung Tassenplan	Maßstab 1 : 33,33	(1 Blatt)
	Zeichnung Auffangwanne ZN-Ni	mehrere Maßstäbe	(1 Blatt)
	Anhang FB 2.21. Abwasseranfall		(3 Blatt)
	Zertifikat des TÜV Süd - Fachbetrieb nach WHG		(2 Blatt)
	Zertifikat des TÜV Rheinland für DSB Säurebau Leuna GmbH		(24 Blatt)
	Anhang FBL 2.2.1 – Erklärung zu BAGAP 01-2014		(1 Blatt)
	Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan		(31 Blatt)
	Organisationsschema mit Not- und Störfallregelungen		(22 Blatt)
	Katasterdatei Zink-Nickel Gestellautomat – geplant		(1 Blatt)
2.21/2	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz	Formblatt 2.21/2	(1 Blatt)
2.21/3	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz	Formblatt 2.21/3	(1 Blatt)
2.22/1	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1	(1 Blatt)
2.22/2	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/2	(1 Blatt)
	Anhang FBL 2.22/2 – Anlagenneubau		(1 Blatt)
2.22/3	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/3	(1 Blatt)
	Bauplanmappe (Deckblatt und Inhaltsverzeichnis)		(2 Blatt)
	Bauantrag		(3 Blatt)
	Statistik der Baugenehmigungen		(3 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(2 Blatt)
	Statische Berechnung		()
	Benennung Bauherrenvertreter		(1 Blatt)
	Anlagenbeschreibung Galvanikanlage Zink-Nickel Gestell		(6 Blatt)
	Erklärung der Gemeinde		(1 Blatt)
	Stellungnahme der Gemeinde		(3 Blatt)
	Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(2 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Grundriss Erdgeschoss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Übersichtszeichnung Schalplan Bodenplatte/ Auffangwanne	mehrere Maßstäbe	(1 Blatt)
	Gutachten zur Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)		(16 Blatt)
	Gefahrstoffliste gem. AZB Einstufung (Stand: November 2014)		(9 Blatt)
	Altlastenuntersuchung auf dem Betriebsgelände Hermsdorf		(11 Blatt)
	Ergebnisse Bodenproben vom 06.05.2007		(4 Blatt)
	Ergebnisse Bodenproben vom 19.03.2014, Prüfbericht-Nr. 6012245002		(5 Blatt)
	Ergebnisse Bodenproben vom 19.03.2014, Prüfbericht-Nr. 6012245001		(4 Blatt)
	Bericht über die Prüfung einer Anlage gem. VO über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS)		(2 Blatt)
	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls		(27 Blatt)

ORDNER 3

Sicherheitsdatenblätter Zusätze	
E 15 - Versiegelungskonzentrat SLOTOFIN 11	(6 Blatt)
E 16 - Versiegelungskonzentrat SLOTOFIN 81	(9 Blatt)
E 26 - ÄTZNATRON MICROPRIILLS	(22 Blatt)
E 26 - UNICLEAN 156 (EU)	(15 Blatt)
E 27 - Entfettersalz SLOTOCLEAN AK 161	(9 Blatt)

E 28 - Entfetterzusatz SLOTOCLEAN RV 211	(9 Blatt)
E 32 + 33 Salzsäure $\geq 25\%$	(11 Blatt)
E 38 PICKLANE 38	(8 Blatt)
E 38 Entfettersalz SLOTOCLEAN EL DCG	(9 Blatt)
E 45 – 51 Zusatz SLOTOLOY ZN 81	(10 Blatt)
E 46 – 53 Zusatz SLOTOLOY ZN 82	(8 Blatt)
E 46 – 53 Zusatz SLOTOLOY ZN 83	(10 Blatt)
E 46 – 53 Zusatz SLOTOLOY ZN 85	(11 Blatt)
E 46 – 53 Zusatz SLOTOLOY ZN 86	(6 Blatt)
E 58 Salpetersäure 20 - < 65 %	(11 Blatt)
E 61 Passivierungskonzentrat SLOTOPAS ZNT 81	(12 Blatt)
E 67 Passivierungskonzentrat SLOTOPAS ZNT 71	(11 Blatt)
E 70 Passivierungskonzentrat SLOTOPAS ZN 301	(9 Blatt)
E 70 Zusatz SLOTOPAS ZN 302	(8 Blatt)
E 70 Korrekturzusatz SLOTOPAS ZN 303	(9 Blatt)
Sicherheitsdatenblätter Bäder	
Bad 15 Versiegelung SLOTOFIN 10 (transparent)	(5 Blatt)
Bad 16 Versiegelung SLOTOFIN 80	(8 Blatt)
Bad 27 + 28 Flutentfetter SLOTOCLEAN AK 160	(9 Blatt)
Bad 33 PICKLANE 38 HCL BAD	(7 Blatt)
Bad 38 Entfetter SLOTOCLEAN EL DCG	(9 Blatt)
Bad 46 – 53 Zink-Nickel Legierungsbad SLOTOLOY ZN 80	(12 Blatt)
Bad 61 Passivierung SLOTOPAS ZNT 80	(10 Blatt)
Bad 67 Passivierung SLOTOPAS ZNT 70	(9 Blatt)
Bad 70 Passivierung SLOTOPAS ZN 300	(8 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Hauptsitz: Im Schloß in 07607 Eisenberg, auf Verlangen vorzulegen. Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist der Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (s. Nebenbestimmung 1.2) und der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis bis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.4 Der Termin der baulichen Fertigstellung und Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde, der zuständigen Überwachungsbehörde, der unteren Wasserbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.5 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Diese Genehmigung tritt zur Änderungsgenehmigung Nr. 175/07 nach § 16 BImSchG vom 30.03.2009 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Soweit in dieser Genehmigung abweichende Regelungen von der vorhergehenden Genehmigung getroffen werden, verlieren die vorhergehenden Festsetzungen ihre Gültigkeit und werden durch die Festsetzungen dieser Genehmigung ersetzt.
- 1.7 Der Anlagenbetrieb hat innerhalb der beantragten und festgesetzten Betriebsbedingungen zu erfolgen.
- 1.8 Die vorhandenen betrieblichen Dokumente sind fortzuschreiben bzw. zu vervollständigen. Dies betrifft insbesondere die Kontrollpläne und das Störfallkonzept (s. dazu auch unter Nebenbestimmung 2.6).

2 Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

Luftreinhaltung Allgemeines

- 2.1.1 Staubförmige Emissionen sind bei den Errichtungsmaßnahmen und beim Betrieb der Anlage weitestgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 2.1.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch regelmäßiges Säubern der Fahrwege.

Luftreinhaltung - Emissionsbegrenzung

- 2.2.1 Die abgesaugten Luftmengen der neuen Oberflächenbehandlungslinie (Zink-Nickel Gestellautomat) in der Betriebseinheit (BE) 004 im bestehenden Produktionsgebäude (Produktionsabschnitt 1 im Bereich H) sind der zugehörigen Abgasreinigungsanlage (Tropfenabscheider) zuzuführen und über den entsprechenden Kamin Q 04 mit einer Höhe von 13,5 m über OKT senkrecht nach oben abzuleiten.
- 2.2.2 Die im Abgas der Emissionsquelle Q 08 enthaltenen staub- bzw. gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen im Normzustand (273 K, 1.013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf jeweils die folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

- a) staubförmige anorganische Stoffe (Nr. 5.2.2 der TA Luft)
- Klasse II
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
insgesamt 0,5 mg/m³
- Klasse III
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr 1 mg/m³
- b) gasförmige anorganische Stoffe (Nr. 5.2.4 der TA Luft)
- Klasse II
Chlor 3 mg/m³
- Klasse III
gasförmig anorganische Chlorverbindungen,
soweit nicht in Klasse I oder II enthalten,
angegeben als Chlorwasserstoff 30 mg/m³
- c) krebserzeugende Stoffe (Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II der TA Luft)
Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickel-
legierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickel-tetracarbonyl),
angegeben als Ni 0,5 mg/m³

Beim Vorhandensein von staubförmigen anorganischen Stoffen der Klassen II und III darf unbeschadet der unter a) festgelegten Grenzwerte insgesamt der Emissionswert der Klasse III von 1 mg/m³ nicht überschritten werden.

- 2.2.3 Die Tropfenabscheider sind so auszurüsten, dass ein Ausfall der Anlagen sofort vom Bedienpersonal bemerkt wird. Für den Betrieb und die Instandhaltung der Nassabscheider ist die VDI-Richtlinie 2264 zu beachten und einzuhalten.
- 2.2.4 Bei Ausfall der Tropfenabscheider sind daran angeschlossene Anlagen sofort abzufahren. Produktionsprozesse, bei denen luftverunreinigende Stoffe emittiert werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Funktionsfähigkeit der Nassabscheider wiederhergestellt ist.
- 2.2.5 Über den Betrieb der Tropfenabscheider, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist ein Nachweis zu führen, der mindestens 5 Jahre aufzubewahren ist.

Luftreinhaltung - Emissionsmessung

- 2.3.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neuen Galvanikanlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren muss durch Messungen einer nach §§ 26, 28 BImSchG zugelassenen und bekannt gegebenen Messstelle (Internet: <http://www.resymesa.de>) die Einhaltung der unter Ziffer 2.2.2 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte nachgewiesen werden.
- 2.3.2 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen.
Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Die Empfehlungen der VDI 4200 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

- 2.3.3. Die zu ermittelnden Emissionswerte, für die unter Ziffer 2.2.2 des Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte, sind durch mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 2.3.4 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2. der TA Luft entsprechenden. Sie ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde (s. Nebenbestimmung 1.2) abzustimmen.
Hierzu ist der Messtermin der zuständigen Überwachungsbehörde rechtzeitig mitzuteilen. Der Messplan ist der genannten Behörde in zweifacher Ausfertigung mindestens 14 Tage vor der Messdurchführung vorzulegen und von dieser bestätigen zu lassen.
- 2.3.5 Die Ergebnisse der Messungen sind in einem Messbericht dazustellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis der jeweiligen Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.3.6 Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (s. Nebenbestimmung 1.2) spätestens ein Monat nach erfolgter Messung in einfacher Ausfertigung und in Digitalform vorzulegen. Der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Referat 41), Göschwitzer Straße 41 in 07745 Jena ist ebenfalls ein Messbericht in Digitalform zu übersenden (poststelle@tlug.thueringen.de).
- 2.3.7 Die Messung darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war.
- 2.3.8 Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter den Ziffer 2.2.2 festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.
- 2.3.9 Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen. Sind die Ursachen erkannt und abgestellt, ist die Messung zu wiederholen.
- 2.3.10 Sollte die Überwachung der Emissionen an luftverunreinigenden Stoffe, für die in diesem Bescheid unter Ziffer 2.2.2 Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, ergeben, dass einzelne Komponenten für das Emissionsverhalten der Anlage irrelevant sind, kann bei Nachweis in geeigneter Weise und in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde im weiteren auf deren Ermittlung verzichtet werden.

Lärmschutz

- 2.4.1 Während der Errichtung der Anlage dürfen durch die Bautätigkeit nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nicht überschritten werden:

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

an den Immissionsorten Straße des Friedens 7, Schulstraße 50 a und Grüner Weg 9, jeweils in 07629 Hermsdorf.

- 2.4.2 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde zu beantragen.

2.4.3 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.4.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.

2.4.4 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der Gesamtanlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Schallpegel-Immissionsanteile führen:

nachts 34 dB(A),

gemessen am Wohnhaus Straße des Friedens 7 in 07629 Hermsdorf nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998,

nachts 39 dB(A)

gemessen am Wohnhaus Schulstraße 50a in 07629 Hermsdorf nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 sowie

nachts 35 dB(A)

gemessen am Wohnhaus Grüner Weg 9 in 07629 Hermsdorf nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998.

2.4.5 Dazu sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen zu realisieren.

2.4.6 Auf den messtechnischen Nachweis der Einhaltung der Schallpegel-Immissionsanteile entsprechend Nebenbestimmung 2.4.4 wird verzichtet.

Störfallrechtliche Erfordernisse

2.5 Vor Inbetriebnahme müssen alle erforderlichen Vorkehrungen i. S. des § 3 der 12. BImSchV getroffen sein, um Störfälle zu verhindern sowie um mögliche Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Die Anlage des Betriebsbereiches darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Behörde die Erfüllung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides 2.6.1 bis 2.6.4 festgestellt hat.

2.6 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist mit den Ergänzungen (s. unter Nebenbestimmungen 2.6.1 bis 2.6.4 dieses Bescheides) rechtzeitig vor Anzeige der Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung der Genehmigungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 420 / Genehmigungen, Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) zur Prüfung vorzulegen. Das aktualisierte Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist auch bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Landratsamt Saale-Holzland-Kreis) vor Inbetriebnahme zu hinterlegen.

2.6.1 Im Kap. 1.2.3 des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen ist das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe hinsichtlich der Mengen zu ändern. Die Stoffe der Kategorie Nr. 6 und Nr. 7b und deren Mengen sind im Verzeichnis zu belassen bzw. zu ergänzen.

2.6.2 Der Betreiber hat die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern. Über § 3 Abs. 1 Störfall-Verordnung hinaus sind vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3 Störfall-Verordnung).

Im Punkt 2.4 des Konzeptes ist eine systematische Ermittlung der Gefahren von Störfällen bei bestimmungsgemäßigem und nicht bestimmungsgemäßigem Betrieb sowie Abschätzung der Wahrscheinlichkeit und der Schwere solcher Störfälle vorzunehmen.

Es ist eine Auswirkungsbetrachtung von Gefahrenquellen oder Eingriffen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können und eine Bewertung der Gefahren, einschließlich der Umweltauswirkung, vorzunehmen und hier zu dokumentieren.

2.6.3 Der Anhang 2 des Störfallkonzeptes ist um die Betriebseinheit BE 004 zu ergänzen.

2.6.4 Der Anhang 3 des Konzeptes ist hinsichtlich der Stoffe, Gemische einschließlich Wirkbäder und Kategorien mit der Zuordnung zum Anhang I der Störfall-Verordnung zu aktualisieren.

3 Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

3.1 Der Arbeitgeber hat vor der Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) durchzuführen und die sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen einschließlich des Anhanges der ArbStättV festzulegen.

3.2 Die organisatorischen Maßnahmen aus dem Explosionsschutzdokument (13.03.2014, Herr Schumann FaSi) sind zu realisieren.

3.3 In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist. Er ist je nach Nutzung der Arbeitsräume so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigung der Gesundheit der Beschäftigten entsteht. Auf die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm und Vibrationsarbeitsschutzverordnung, zuletzt geändert am 19.06.2010) wird verwiesen.

3.4 Die geplanten Fußböden sind gemäß Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 zu errichten. Die geforderten Werte bezüglich der Rutschhemmung sind einzuhalten.

3.5 Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können. Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben (ArbStättV Anhang Punkt 3.4).

3.6 Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, Otto-Dix-Straße 9 in 07548 Gera ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens folgende Angaben enthalten muss (BaustellV):

- Ort der Baustelle,
- Name und Anschrift des Bauherrn,
- Art des Bauvorhabens,
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
- Name und Anschrift des Koordinators,
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,

- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden und
- Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

4 Erfordernisse zum vorbeugenden Brand- und Katastrophenschutz

- 4.1 Für den Hallenbereich - Betriebseinheit (BE) 004 im bestehenden Produktionsgebäude (Produktionsabschnitt 1 im Bereich H), wo der neue Zink-Nickel-Galvanisierautomat errichtet wird, ist die Löschwasserrückhaltung entsprechend der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) sicherzustellen. Die beabsichtigten Maßnahmen entsprechend der Brandschutzkonzeption vom 13.03.2014 sind mit der unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vor Umsetzung einvernehmlich festzulegen.
- 4.2 Der Feuerwehrplan entsprechend DIN 14095 ist einvernehmlich mit der unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis zu überarbeiten.

5 Baurechtliche Erfordernisse

- 5.1 Sämtliche bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Galvanisierautomaten sowie dafür erforderliche technologische Ausrüstungen und Anlagen sind standsicher und so auszuführen, dass sie § 3 ThürBO entsprechen.
- 5.2 Für bauliche Anlagen (industriell gefertigte Behälter, Hebezeug über Behältern, evtl. Laufstege und zugehörige Zugangstreppen), für die keine statische Berechnung vorliegt, ist der gültige Typenprüfbericht oder ein Zulassungsbescheid bzw. Bauartenzulassung erforderlich.
- 5.3 Schlammfänge, Absetzgruben, Schächte oder weitere Sammelanlagen in den Abwassersystemen, die im Verkehrsraum liegen, sind verkehrsbedingt sicher abzudecken. Vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis die Errichterprotokolle der Fachbetriebe bzw. das statische Abnahmeprotokoll/Zertifikat vorzulegen.
- 5.4 Durch die Aufstellung von Anlagen und zugehörigen technologischen Einrichtungen sowie durch Lagerung von Material im Bereich geplanter Anlage dürfen Rettungswege im Gebäude nicht beeinträchtigt oder eingengt werden.

6 Abfallrechtliche Erfordernisse

Die Nachweisführung über die Entsorgung der in der wesentlich geänderten Anlage anfallenden Abfälle ist der unteren Abfallbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis bei entsprechenden Kontrollen vorzulegen.

7 Wasserschutzrechtliche Erfordernisse

- 7.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der vorgelegten und unter Punkt 2 dieses Bescheides genannten Antragsunterlagen und der genehmigten

örtlichen Lage sowie der aufgeführten maximalen Behälter- und Mengenangabe zu erfolgen.

- 7.2 Der Betreiber der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat die Dichtheit der Behälter und der Rohrleitungen und Armaturen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 7.3 Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVAwS dürfen am Standort in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Anlagen verwendet werden, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- 7.4 Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts von wassergefährdenden Stoffen aus den Anlagen sowie bei auftretenden Störungen oder Unregelmäßigkeiten sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Austritts der wassergefährdenden Stoffe einzuleiten.
Zur Beseitigung geringfügiger Leckagen oder kleinerer Mengen ausgetretener wassergefährdender Stoffe sind geeignete Bindemittel im unmittelbaren Bereich der Anlagen vorzuhalten.
Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus den Anlagen ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
- 7.5 Bei Überschreitung der in den vorliegenden Antrags- und Ergänzungsunterlagen und im Bescheid gemachten Angaben zur Menge und Gefährlichkeit der wassergefährdenden Stoffe ist in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises ein erneuter Antrag nach § 54 ThürWG zu stellen.
- 7.6 Die Errichtung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 3 Abs. 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) erfolgen. Die ordnungsgemäße Errichtung ist durch den Fachbetrieb zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Wasserbehörde im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 7.7 Der Anlagenbetreiber hat die Anlagen der Gefährdungsstufe B und C unaufgefordert gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürVAwS durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne des § 22 ThürVAwS auf ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar:
- vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
 - spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung,
 - vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage und
 - wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Prüfbescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren und der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis auf Verlangen vorzulegen.

- 7.8 Diese wasserrechtliche Entscheidung steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, erteilt werden können.

8 Bodenschutzrechtliche Erfordernisse

Sollten bei den baulichen Arbeiten konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von schädlichen Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß in 07607 Eisenberg darüber zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

9 Chemikalien- und Biozidrechtliche Erfordernisse

Aktuelle Sicherheitsdatenblätter sind gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) für entsprechende Stoffe/Gemische/Biozide ab der Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzuhalten:

- für die Grundchemikalien für die Galvanikbäder,
- für die Galvanikwirkbäder,
- für den Einsatz zur Personalhygiene durch hygienische Handwaschung, durch Händedesinfektion,
- für den Einsatz in Motoren oder als Gleitmittel.

4.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	14.700,00 Euro
Auslagen in Höhe von	389,42 Euro.

Der Gesamtbetrag von **15.089,42 Euro** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der

Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF3303

unter Angabe von

Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334152652692 (Bitte unbedingt angeben!)
zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Datum vom 31.03.2014, eingegangen am 09.04.2014 (Unterzeichnung Antragsformular vom 30.04.2014), zuletzt geändert am 12.02.2015 (PE 16.02.2015) und abgeglichen am 13.04.2015, beantragte die Firma Pieper Oberflächentechnik Hermsdorf GmbH, Galvanistraße 1 in 07629 Hermsdorf die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Galvanikanlage mit Nebeneinrichtungen am genannten

Standort in der Gemarkung Hermsdorf, Flur 22 und 23, Flurstücke 1104/05; 1104/06; 1282/13; 1282/14 und 1281/16.

Gleichzeitig wurde gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 12.02.2015 zurückgezogen.

Die Firma Pieper Oberflächentechnik Hermsdorf GmbH betreibt in Hermsdorf eine Galvanikanlage mit einer Kapazität der Wirkbäder von 284,94 m³. Bei der zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG am 06.06.2002 (Anzeigebestätigung vom 30.08.2002, Az.: G/XX/I.1/02/372) bei der vormals zuständigen Überwachungsbehörde, dem Staatlichen Umweltamt Gera angezeigt wurde. Mit Bescheid vom 04.12.2006 (Az.: G/NA2/R22-Büt/06/093/18729) i. V. m. dem Bescheid (Berichtigung) vom 15.12.2006 (Az.: G/NA2/R22-Büt/06/1044/19830) wurde durch das Staatliche Umweltamt Gera eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 BImSchG zur Festsetzung von Emissionsbegrenzungen für den Betrieb der Anlage erlassen. Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG wurden dem Thüringer Landesverwaltungsamt am 20.06.2007 und 14.03.2002 angezeigt (Bescheide des Thüringer Landesverwaltungsamtes Nr. Anz. 69/07 und 70/11/A). Der Neubau einer Lagerhalle mit Anlieferung und Versandzone sowie Hofüberdachung wurde mit Baugenehmigung der unteren Baubehörde des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises vom 14.08.2007 (Az.: BG2007/ 0532) genehmigt. Nach § 16 BImSchG wurde die Anlage mit Genehmigungsbescheid vom 30.03.2009 (Az.: 175/07) des Thüringer Landesverwaltungsamtes wesentlich geändert.

Die jetzt beantragte Änderung nach § 16 BImSchG umfasst die Erweiterung der Galvanikanlage durch Neubau eines Galvanisierautomaten mit dem Verfahren Zink-Nickel für Gestellbearbeitung (Zink-Nickel Gestellautomat) mit einem Wirkbadvolumen von 114,49 m³; Betriebseinheit (BE) 004 im bestehenden Produktionsgebäude (Produktionsabschnitt 1 im Bereich H). Mit der geplanten Änderung wird das Gesamtwirkbadvolumen von 284,94 m³ auf 399,43 m³ erhöht.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 12/14 am 18.07.2014 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß des § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt
 - Referat 420 - Genehmigungen Immissions- /Strahlenschutz und Gentechnik, Sachgebiete Lärmschutz und Störfall
 - Referat 450 - Abwasser
 - Referat 350 - Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
 - untere Bau- und Denkmalschutzbehörde
 - untere Abfallbehörde
 - untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde
 - untere Wasserbehörde
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Immissionsschutzbehörde
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen in Gera.

Die untere Naturschutzbehörde erteilte die Zustimmung ohne in die Genehmigung zu übernehmende Nebenbestimmungen. Auch das Referat 450 im Thüringer Landesverwaltungsamt stimmte dem Vorhaben der Änderungsgenehmigung der Galvanikanlage in Hermsdorf ohne Erteilung zusätzlicher in die Genehmigung zu übernehmende Nebenbestimmungen zu.

Die obere Raumplanungsbehörde teilte mit, dass aus raumordnerischer Sicht gegen die geplanten Maßnahmen keine Einwände bestehen. Da das geplante Vorhaben raumordnerisch nicht relevant ist, war kein Raumordnungsverfahren erforderlich.

Die Stadt Hermsdorf wurde mit Schreiben vom 18.07.2014 aufgefordert, eine Erklärung zum Gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 BauGB abzugeben. Mit Ihrem Schreiben vom 11.08.2014 teilte sie mit, dass das gemeindliche Einvernehmen durch die Stadt Hermsdorf erteilt wurde.

Die Antragstellerin wurde am 05.05.2015 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420, Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008, GVBl. S. 78, geändert am 30. Juli 2014, GVBl. S. 566 sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Antragstellerin beantragte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, im Genehmigungsverfahren von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt. Mit dieser Entscheidung wird auch den Umständen Rechnung getragen, dass bereits bis in das Jahr 2012 am gleichen Standort ein Galvanikautomat betrieben wurde und das Unternehmen im Jahr 2012 nach DIN EN ISO 14001 : 2004 zertifiziert und nach EG Verordnung Nr. 1221/2009 – EMAS validiert wurde.

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist „Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“ (Stand: September 2005).

Die Galvanikanlage ist aufgrund der Einordnung der Anlage in Nr. 3.10.1 (Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (hier: insgesamt 383,88 m³) gemäß § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IE-RL; ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Die genannte Anlage ist unter Nr. 3.9.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) einzuordnen. Daher war im Rahmen des beantragten Vorhabens gemäß § 3c des UVPG die UVP-Pflicht im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu prüfen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) nicht durchgeführt, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVP genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Mit Schreiben vom 19.02.2015 erfolgte die Mitteilung an die Antragstellerin über die Entscheidung zur Prüfung der UVP-Pflicht im Genehmigungsverfahren. Entsprechend § 3 a des UVP und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert 13.03.2014 (GVBl. S. 92) wurde die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 09/2015 vom 02.03.2015 bekannt gemacht.

Mit den Antragsunterlagen wurden Ausführungen über die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes nach § 10 Abs. 1a BImSchG vorgelegt. Darin wurde ausführlich dargelegt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe aufgrund von tatsächlichen Umständen ausgeschlossen werden kann. Nach eingehender Prüfung unter Beteiligung der unteren Bodenschutz- und Wasserbehörde im Landratsamt Saale-Holzlandkreis wurde entschieden, dass dieser Einschätzung gefolgt werden kann. Ein Bericht über den Ausgangszustand war daher nicht vorzulegen.

Bauplanungsrecht

Das geplante Vorhaben der Fa. Pieper-Oberflächentechnik Hermsdorf GmbH befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit dem AZ 210-4621.20-EIS-041 GE/GI „Tridelta II“ der Stadt Hermsdorf vom 16.09.1997 und kann nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingeordnet werden. Das Gebiet, in welchem sich das Gebäude befindet, ist entsprechend § 8 BauNVO als Gewerbegebiet ausgewiesen. Nach § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich störenden Gewerbebetrieben.

Im Plangebiet wurden auf Grund der in der Nähe befindlichen Wohnbebauung unterschiedliche flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Die einzelnen Bereiche wurden als Entwicklungsfläche abgegrenzt.

Entsprechend Punkt 7.4 der textlichen Festsetzungen sind im Rahmen der Neubesiedlung der gewerblichen Flächen des Industrieparks Hermsdorf die in der Tabelle ausgewiesenen und in dem „Schalltechnischen Gutachten für den BPL Industriepark Hermsdorf TRIDELTA Gelände II, Nr. 771/96102, TÜV Ostdeutschland, 16.02.1996“ ermittelten flächenbezogenen Schalleistungspegel von den jeweiligen Betrieben einzuhalten und die Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis nachzuweisen. Auf der Fläche im Bebauungsplan, auf der sich die Fa. Pieper Oberflächentechnik bereits seit mehreren Jahren befindet, wurde versäumt die entsprechenden Kennzahlen für den flächenbezogenen Schalleistungspegel festzulegen.

Bauordnungsrecht

Für die Bemessung einer Bodenplatte, Auffangtasse sowie Aufstellung einer Portalanlage liegt die statische Berechnung mit Projekt. Nr. 13-132 von 04/2014 vor. Die vorliegende statische Berechnung ist nicht zu prüfen, da der Ersteller der statischen Nachweise entsprechend § 65 Abs. 2 und 3 ThürBO in die Liste der Thüringer Ingenieurkammer eingetragen ist und die Maßgaben des Kriterienkataloges erfüllt werden.

Aussagen zu § 50 BImSchG

Der von der unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamts Saale-Holzland-Kreis ermittelte Achtungsabstand für die Firma Pieper Oberflächentechnik Hermsdorf GmbH beträgt aufgrund verwendeter chemischer Verbindungen (Cyanwasserstoff) 900 m. Innerhalb dieses Umkreises befinden sich Gebäude, welche als schutzwürdige, raumbedeutsame Nutzungen eingestuft werden.

In diesem Achtungsabstand befinden sich zudem mehrere Bebauungspläne (BPL):

- Das Vorhaben selbst liegt im BPL „Industriepark Tridelta II“. Dieses Gebiet ist entsprechend BauNVO als Gewerbe- und Industriegebiet ausgewiesen
- Nördlich im Abstand von ca. 720 m beginnt der BPL „Naumburger Straße“. Dieses Gebiet ist entsprechend BauNVO als Gewerbegebiet ausgewiesen.
- Nördlich im Abstand von ca. 620 m beginnt der BPL „Innovativer Städtebau Tridelta I“. Dieses Gebiet ist entsprechend BauNVO als Gewerbe- und Mischgebiet ausgewiesen.
- Nordöstlich im Abstand von ca. 660 m beginnt der BPL „Gartenstraße“. Dieses Gebiet ist entsprechend BauNVO als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.
- Nordöstlich im Abstand von ca. 370 m beginnt der BPL „Felsenkellerweg“. Dieses Gebiet ist entsprechend BauNVO als Mischgebiet ausgewiesen.
- Südlich im Abstand von ca. 290 m beginnt der BPL „Schleifreisener Weg“. Dieses Gebiet ist entsprechend BauNVO als Mischgebiet ausgewiesen.
- Südöstlich im Abstand von ca. 440 m beginnt der BPL „An der Rodaer Straße“. Dieses Gebiet ist entsprechend BauNVO als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.
- Südöstlich im Abstand von ca. 690 m beginnt der BPL „Reichenbacher Straße“. Dieses Gebiet ist entsprechend BauNVO als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.
- Südlich im Abstand von ca. 620m beginnt der BPL „Holzwerke“. Dieses Gebiet ist entsprechend BauNVO als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.
- Südlich im Abstand von ca. 490 m beginnt der BPL „Globus“. Dieses Gebiet ist entsprechend BauNVO als Sonder-, Gewerbe- und Mischgebiet ausgewiesen.

Das von der Firma Pieper genutzte Gebäude befindet sich am östlichen Rand des Gewerbe und Industriegebietes „Tridelta II“. Im unmittelbaren Anschluss daran liegen Gebiete, welche überwiegend für Wohnzwecke aber auch für nicht störende Gewerbe genutzt werden (Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO).

Die Anlagenerweiterung liegt in einem beplanten Industriegebiet. Somit entfallen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese wurden schon im Rahmen der Ausweisung als Industriegebiet umgesetzt. Es sind keine Schutzgebiete laut § 23 bis 30 BNatSchG sowie Natura-2000 Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) betroffen. Auch artenschutzrechtliche Belange nach § 39 BNatSchG werden nicht berührt. Es sind keine geschützten Arten in diesem Bereich betroffen.

Mit der geplanten Produktionserweiterung erhöht sich neben dem Wirkbadvolumen die Abwassermenge von derzeit 4,6 m³/h auf 6,0 m³/h. Diese Erhöhung bewegt sich im Rahmen der Indirekteinleitergenehmigung (8,5 m³/h). Entsprechend Antrag sind durch den Betrieb der neuen Zn-Ni-Gestellanlage keine zusätzlichen Abwasserinhaltsstoffe zu erwarten. Eine Änderung der Abwasseranlage ist nicht vorgesehen.

Die Abwassereinleitung ist mit wasserrechtlichem Bescheid G/01674041/W4/96/054/Ä vom 19.12.1996 i. V. m. 1. Nachtrag vom 04.01.2001 genehmigt. Gemäß vorliegenden Antragsunterlagen ergeben sich keine genehmigungsrelevanten Änderungen bezüglich der Abwassereinleitung. Die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens ist daher nicht erforderlich.

Die beantragte Anlage ist ein Teil eines Betriebes i. S. der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Der Betrieb stellt einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG dar. Der Betrieb unterliegt der Störfall-Verordnung mit den Grundpflichten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV. Für die Anlage liegt in den Antragsunterlagen ein fortgeschriebenes Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der Störfall-Verordnung i. d. F. vom September 2014 bei.

Im Betriebsbereich sind folgende Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV vorhanden (Bestand), Verzeichnis der Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV:

Anhang I Nr. 1	sehr giftig	=	9.524 kg (QxFSp 4/5 = 1,86 / 0,47)
Anhang I Nr. 2	giftig	=	58.315 kg (QxFSp 4/5 = 1,25 / 0,31)
Anhang I Nr. 3	brandfördernd	=	200 kg
Anhang I Nr. 6	entzündlich	=	1.820 kg
Anhang I Nr. 7b	leichtentzündlich	=	265 kg
Anhang I Nr. 9a	umweltgefährlich	=	67.139 kg (QxFSp 4 = 0.679 / 0,246)
Anhang I Nr. 9b	umweltgefährlich	=	9.255 kg (QxFSp 4 = 0.05 / 0,02)
Anhang I Nr. 11	hochentzündlich	=	550 kg.

Zur Beurteilung der Anwendung und der Pflichten nach § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV ist der gesamte Betrieb zu berücksichtigen. Zur Herstellung der Wirkbäder werden neue, namentlich geänderte bzw. weitere Stoffe im Betrieb verwendet.

- SLOTOPASS ZN 303
- E 15 SLOTOFIN 10 (vorhanden *SLOTOFIN 11*)
- E 16 SLOTOFIN 80 (*SLOTOFIN 81*)
- E 26 UNICLEAN
- E 33 PICKLANE 38 (einschließlich E 34)
- E 38 SLOTOCLEAN EL DCG
- E 61 Passivierung ZN T 80 (*SLOTOPASS ZN T 81*)
- E 67 Passivierung ZN T 70 (vorhanden *SLOTOPASS ZN T 71*).

Zum bestehenden Gefahrenpotential, einschließlich v. g. aufgeführter gefährlicher Abfälle, kommen o. g. Stoffe nach Nr. 2, Nr. 9a und 9b des Anhangs I der Störfall-Verordnung hinzu. Laut KAS-1 sind bei der Identifizierung sicherheitsrelevanter Anlagenteile (SRA) 0,5 bzw. 2% der Mengenschwelle der Spalte 4 heranzuziehen. Die Mengenschwelle für ein SRA der Nr. 9b des Anhangs I Störfall-Verordnung beträgt 4.000 kg. Die v. g. Wirkbäder der BE 004 sind daher i. d. R. nicht als SRA zu beurteilen.

Im Betrieb werden nach bisherigem Erkenntnisstand für die beantragte Anlage folgende Stoffe und Gemische nach Anhang I der Störfall-Verordnung eingesetzt:

im Bereich der Lagerung:

Nr. 2 und Nr. 9b	=	100 kg	SLOTOLOY ZN 85,
Nr. 9a	=	250 kg	SLOTOPAS ZN T 71, SLOTOPAS ZN T 81,

Wirkbäder:

Nr. 9b	=	2.000 kg	(72)	Dosierstation
Nr. 9b	=	3.860 kg	(61)	Passivierung SLOTOPAS ZN T 80,
Nr. 9b	=	3.860 kg	(67)	Passivierung SLOTOPAS ZN T 70,

CMR-Stoffe, welche mit T zu kennzeichnen sind, sind keine Stoffe nach Nr. 2 („giftig“) des Anhangs I der Störfall-Verordnung.

Die ausgewiesenen Nickelverbindungen sind nicht der Nr. 29 des Anhangs I zuzuordnen.

Mit dem Antrag auf wesentliche Änderung kommt es darüber hinaus zu Korrekturen bei der Einstufung von Stoffen und Gemischen und zu Anpassungen von Mengen der Kategorien gefährlicher Stoffe.

Im Betriebsbereich sind mit der wesentlichen Änderung und Korrektur des Bestandes folgende Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV vorhanden:

Verzeichnis der Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV, insgesamt:

Anhang I Nr. 1	sehr giftig	=	9.494 kg (QxF _{Sp 4/5} = 1,899/ 0,475)
Anhang I Nr. 2	giftig	=	19.324 kg (QxF _{Sp 4/5} = 0,386 / 0,097)
Anhang I Nr. 6	entzündlich	=	800 kg (Alcyon, Essigsäure)
Anhang I Nr. 7b	leichtentzündlich	=	265 kg (SAT32,)
Anhang I Nr. 9a	umweltgefährlich	=	45.781 kg (QxF _{Sp 4} = 0.458 / 0,229)
Anhang I Nr. 9b	umweltgefährlich	=	45.919 kg (QxF _{Sp 4} = 0.23 / 0,092)
Anhang I Nr. 11	hochentzündlich	=	550 kg

Die Mengenschwelle der Spalte 4 der Nr. 1 des Anhangs I ist überschritten.

Der Faktor F5c über die Gesamtsumme T+ u. T_{Spalte 4} im Betriebsbereich beträgt = 2,285.

Der Faktor F5c über die Gesamtsumme T+ u. T_{Spalte 5} im Betriebsbereich beträgt = 0,571.

Der Faktor F5e über die Gesamtsumme N_{Spalte 4} im Betriebsbereich beträgt = 0,687.

Der Faktor F5e über die Gesamtsumme N_{Spalte 5} im Betriebsbereich beträgt = 0,321.

Die Mengenschwellen der Spalte 5 werden nicht überschritten, der Faktor Qx_{Spalte 5} ist stets kleiner 1.

Der Betriebsbereich unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. den §§ 3, 4, 5, 6, 8 und 19 den Grundpflichten der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV - Störfall-Verordnung) i. d. F. vom 08.06.2005, zuletzt geändert vom 14. August 2013.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u. a. zu prüfen, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlich geänderten Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen. Sie sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 der ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Begründung zu NB – Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse – Lärm

Die Nebenbestimmung 2.4.4 ergibt sich aus den Anforderungen der TA Lärm sowie den Festsetzungen des Bebauungsplans für die Flächen der Antragstellerin. Die Einhaltung der sich aus den Festsetzungen ergebenden Immissionsanteile wurde in der Prognose 011403 vom 30.01.2014 der deBAKOM GmbH nachgewiesen und in der Nebenbestimmung 2.4.4

entsprechend aufgenommen. Die Nebenbestimmungen 2.4.5 und 2.4.6 ergeben sich aus der Nr. 6.1 TA Lärm.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Anlage das gemäß B-Plan zustehende Emissionskontingent für Lärm nahezu ausschöpft und nur bei konsequenter Umsetzung und korrekter baulicher Ausführung der geplanten Änderungen deren Nicht-Überschreitung gesichert ist. Allerdings tragen die geplanten Maßnahmen nur zu einem unerheblichen Teil zu den Gesamtemissionen der Anlage an allen Immissionsorten bei [am IO 1 liegt der Immissionsanteil der geplanten Änderungen 9 dB(A) unter dem Gesamtimmissionsanteil, bei den anderen Immissionsorten 10 dB(A)] bei. Da auch aus der Sicht der Überwachungsbehörde bisher keine Probleme mit der Galvanikanlage bekannt sind, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden.

Die Nebenbestimmungen 2.4.1 bis 2.4.3 ergeben sich aus den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531 ff.) i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen, GVBl.) Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A, Abschnitt 4), hier: Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.4.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 sind 1 % der Investitionskosten. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 2.600.000 Euro zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 21.000 Euro. Da jedoch in den Antragsunterlagen die aktuelle Urkunde über die EMAS-Zertifizierung Reg.-Nr. DE-205-00004 (gültig bis zum 05.06.2015) vorgelegt wurde, erfolgt eine Gebührenermäßigung. Gemäß ThürVwKostOMLNU, Verwaltungs-Kostenverzeichnis Nr. 2.1.2.9 wurde die Gebühr nach Nr. 2.1.4 um 30 %, hier: 6.300 Euro ermäßigt, da die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) in der jeweils geänderten Fassung registrierten Unternehmens ist. Somit wurde eine Gebühr in Höhe von 14.700 Euro errechnet.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 09/2015 vom 02.03.2015: 389,42 Euro erhoben.

Daraus ergibt sich die Gesamthöhe für Gebühren und Auslagen von 15.089,42 Euro.

Hinweise

1. Die immissionsschutzrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis/untere Immissionsschutzbehörde.

2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anforderungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der wesentlich geänderten Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
8. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Nicht eingeschlossen sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse/Bewilligungen gemäß § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz.
9. Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in Ziffer 2.4.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.
10. Die o. g. Überwachungsbehörde kann eine Messung der Schallimmissionen während der Bauphase anordnen.
11. Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.
12. In der Betrachtung zum Gefahrstofflager nach GefahrstoffVO und den Betriebseinheiten BE 002 bis BE 008 mit Stand 10-2014 im Kap. 2.10 der Antragsunterlagen sind nachfolgende aufgezeigte Schreibfehler noch zu beheben:
 - BE 002
Bad Position 24; Badeinstufung R 26
 - BE 003
Bad Position 44-45; Badeinstufung R 26/27/28
Bad Position 51-52; Badeinstufung R 23
 - BE 004
Bad Position 72; Badeinstufung R 48

- BE 005
Bad Position 14; Badeinstufung
Bad Position 15; Badeinstufung und Kennzeichnung N
Bad Position 16; Badeinstufung und Kennzeichnung N
 - BE 006
Bad Position 13-14; Kennzeichnung N
Bad Position 15; Kennzeichnung N
Bad Position 16; Kennzeichnung N
Bad Position 37; Badeinstufung R 26/27/28 und Kennzeichnung N
Bad Position 15; Badeinstufung R 23
 - BE 008
Bad Position 2; Badeinstufung R 23/24/25.
13. Es wird darauf hingewiesen, dass bei über längere Zeiträume betriebenen galvanotechnischen Betriebsteilen Kontaminationen des Schutzgutes Boden grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können. Aufgrund des Umgangs mit umweltgefährdenden Stoffen (Schwermetalle, Säuren, Salze, Lösungsmittel und deren Abprodukte wie Schlämme etc.) muss trotz versiegelter Flächen durch die jahrelange Verwendung von Schadstoffen, insbesondere der Gruppe der Schwermetalle und ihrer Verbindungen, Cyanide, Kohlenwasserstoffe und – speziell für Bodenluft – der LHKW, mit Bodenkontaminationen und davon ausgehend, mit Gefährdungen für Schutzgüter gerechnet werden.
 14. Für die Errichtung und den Betrieb der notwendigen Anlagen und für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum gefahrlosen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die §§ 62 und 63 des WHG sowie der § 54 ThürWG einzuhalten.
 15. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, insbesondere wenn Auflagen nicht erfüllt, wenn die vorgenannten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder andere gesetzliche Regelungen in Kraft treten.
 16. Der Betreiber ist verpflichtet, seine Anlagen und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanweisung zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Maßnahmen, die aufgrund des Explosions- oder Korrosionsschutzes erforderlich sind, sind zusätzlich zu treffen.
 17. Aus diesem Bescheid kann keine Gewähr hinsichtlich der Betriebssicherheit und Funktionssicherheit der Anlage hergeleitet werden.
 18. Die Zustimmung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bezieht sich nur auf die angezeigte bzw. genehmigte Lagermenge. Werden hierzu Änderungen hinsichtlich der Art, des Ortes, der Menge u.a. vorgenommen, entfallen die Voraussetzungen für die erteilte Zustimmung.
 19. Diese wasserrechtliche Entscheidung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden. Im Falle der Veräußerung, Vermietung oder sonstiger rechtsgeschäftlichen Übertragung ist dieser Bescheid dem Rechtsnachfolger in geeigneter Weise bekannt zu geben.
 20. Der Eigentümer/Betreiber haftet für alle Schäden, die durch Nichterfüllung von gestellten Nebenbestimmungen sowie durch Nichteinhaltung von gesetzlichen Bestimmungen entstehen.

21. Die Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 54 Abs. 1 ThürWG der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
22. Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, insbesondere Artikel 31 (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter (SDB) i. V. m. Anhang II (Leitfaden für die Erstellung des SDB), beschreibt u. a. das Format und welche Angaben im SDB stehen sollen. Ab dem 01.12.2012 müssen SDB diesen Anforderungen entsprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Antje May
Sachbearbeiterin

Verteiler:

Original: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik

1. Ausfertigung: Pieper Oberflächentechnik Hermsdorf GmbH
Geschäftsführung
Galvanistraße 1
07629 Hermsdorf

Kopien:

1 x Stadt Hermsdorf
Eisenberger Straße 56
07629 Hermsdorf

1 x Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 63
Regionalinspektion Ostthüringen
Otto-Dix-Straße 9
07548 Gera

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Schlossgasse 17
07607 Eisenberg

1 x untere Abfallbehörde
1 x untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde
1 x untere Bau- und Denkmalschutzbehörde
1 x untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
1 x untere Immissionsschutzbehörde
1 x untere Naturschutzbehörde
1 x untere Wasserbehörde

Thüringer Landesverwaltungsamt

1 x Referat 350 - Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt
3 x Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik
1 x Referat 450 - Abwasser